

**Satzung des Vereins  
NORDERSTEDT MARKETING**

**PRÄAMBEL**

Die Stadt Norderstedt ist geprägt durch das Zusammenwachsen der vier Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt, Glashütte und Harksheide und hat sich in den letzten 50 Jahren zu einem prosperierenden Lebens- und Wirtschaftsstandort in der Metropolregion Hamburg entwickelt.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich im Jahr 1997 engagierte Norderstedter Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger zu Norderstedt Marketing e.V. (NoMa) zusammengeschlossen und bündeln ihre Kräfte, um eine positive Entwicklung zu gestalten.

„Norderstedt Marketing“ sieht es als Verpflichtung an, den Wirtschaftsstandort zu fördern, die Lebensqualität zu verbessern, die Identifikation mit der Stadt zu stärken und zur gedeihlichen Entwicklung der Stadt beizutragen. Mit den Aktivitäten des Vereins werden private und öffentliche Kräfte gebündelt und vereint, damit die gemeinsamen Ziele erreicht werden.

Ziel ist es, Norderstedt zu einer lebendigen Stadt zu machen, die durch Förderung der Bereiche Wirtschaft, Soziales, Kultur, Sport und Infrastruktur Anziehungspunkt für neue Bürger, Gäste und Unternehmen wird.

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Norderstedt Marketing e.V."(NoMa).

Norderstedt Marketing e.V. ist seit 1997 im Vereinsregister unter VR 473 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Norderstedt.

**§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel die organisatorischen Grundlagen zu schaffen und alle erforderlichen Maßnahmen zu initiieren, zu fördern oder selbst durchzuführen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den in der Präambel und in § 2 formulierten Zielen des Vereins positiv gegenüberstehen.

Insbesondere sollen Unternehmen und andere Organisationen mit Standort in Norderstedt aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Verbände als Mitglieder gewonnen werden.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Zwecken des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) mit seinem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder einen Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aufweist und trotz schriftlicher Mahnung nicht in der gesetzten Frist gezahlt hat.

### **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig; im Eintrittsjahr sind sie zeitanteilig zu entrichten.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche oder digitale Mitteilung an die einzelnen Mitglieder mit einer Frist von 21 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, siehe aber § 11. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden und Vertretenen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung kann nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, sofern durch Gesetz oder in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Abberufung des Vorstandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; jedoch ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/ dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Schriftführer(in) und der/dem Kassenwart(in),. Hinzu kommen 4 gewählte Vereinsmitglieder und 2 Vertreter der Stadt, die dann den erweiterten Vorstand bilden.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/ Schriftführer(in) und der/die Kassenwart(in).

Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart(in), der/die Schriftführer(in) sowie - in gemeinsamer Wahl - 4 Vertreter für den erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Stadt benennt 2 Vertreter in den erweiterten Vorstand.

Gewählt werden können nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind oder deren gesetzliche Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigte Personen.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Gleiches gilt für die übrigen 4 gewählten Mitglieder, die den erweiterten Vorstand bilden.

Bei Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes (3 Personen) und erweiterten Vorstandes (4 Personen) hat jedes Mitglied je eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Die von der Stadt entsandten 2 Vertreter werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die organisatorische Struktur des Vereins.

Der Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes umfasst die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins. Zudem schlägt er das Budget vor, das auf der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter oder fachkundiger Dritter bedienen, denen auch Bankvollmacht erteilt werden kann. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Mitglieder den Vorstand i. S. d. § 9 dieser Satzung. Bei Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern innerhalb der Wahlperiode ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung der Vorstandsposten

ten nach den Grundsätzen gem. § 9 beschließt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

### **§ 10 Vermögensverwaltung/Rechnungsabschluss und -prüfung**

Die Kasse wird von der/dem Kassenvorwart/in geführt. Sie/Er legt jährlich eine auf den Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres aufgestellte Jahresabrechnung vor. Der vom Vorstand genehmigte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Jahresabrechnung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenvorprüfer geprüft.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung Kredite aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen, die das bare Vereinsvermögen übersteigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Norderstedt mit der Auflage, das Vermögen für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 02. Juni 1997 beschlossen.

Geändert am 24. April 2019